

RS Lvwg 2019/12/18 LVwG-AV- 1010/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

18.12.2019

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

Rechtssatz

Aus der Formulierung „wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen“ des § 87 Abs 1 Z 3 geht zweifelsfrei hervor, dass nur solche Verstöße relevant sein können, die während einer aufrechten Gewerbeberechtigung vorfallen.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Zuverlässigkeit; schwerwiegender Verstoß; Tatzeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1010.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>